

Ergänzende Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (RBHErg)

Stand: 01.07.2017 – Anlage 5920, SAP-Nr. 32 67 83; 02/17 fe

Neben den für den Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB – sowie den vereinbarten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung gelten die Ergänzenden Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung – RBHErg vereinbart.

Ziffern 7.10, 7.11 und 7.17 AHB finden keine Anwendung.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

Inhalt

- | | |
|--|--------------------------|
| I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel) | IV. Vorsorgeversicherung |
| II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel) | V. Vermögensschäden |
| III. Gewässerschäden | |

I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)

1. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Luft-/Raumfahrzeuge

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

2.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

2.3.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines ver-

sicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Fahrzeugen:

2.1 nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (zum Beispiel Raupenschlepper)

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren – einschließlich Elektromotoren – oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden. Abweichend von Ziffer VII. RBHPrivat-HV besteht kein Versicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada.

Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbooten), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (ohne Leistungsgrenze), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

2.7 nicht versicherungspflichtigen Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h)

2.8 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren

3. Die unter Ziffer 2. genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer/Führer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer/Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern/Führern gebraucht werden. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB.

Der Fahrer/Führer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahr-/Führungserlaubnis beziehungsweise mit dem erforderlichen Kenntnissnachweis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer/Führer benutzt wird, der die erforderliche Fahr-/Führungserlaubnis beziehungsweise den erforderlichen Kenntnissnachweis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

III. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

1. Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2. Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 250 l oder kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 2.500 l oder kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 2.500 l oder kg, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Arbeitsmaschinen verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die aus der erlaubten Ausbringung von Gülle, Sickersäften, festem Stalldung und dergleichen sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln entstehen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn

7.1 diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in ein Gewässer einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) gelangen

7.2 diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden

7.3 Pflanzenschutzmittel in fremde Nachbarkulturen abdriften

7.4 kein Versicherungsschutz über eine Halterhaftpflichtversicherung eines beim Ausbringen verwendeten Kraftfahrzeugs (in der Regel landwirtschaftliche Zugmaschine) erlangt werden kann. Nicht versichert ist das Ausbringen von Klärschlamm.

8. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

IV. Vorsorgeversicherung

Nach Ziffer 4.1 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, im Rahmen der Risikobeschreibungen und Besonderheiten Bedingungen zur Haftpflichtversicherung sofort versichert.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht für das neue Risiko ab seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) AHB Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

V. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. die auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind;

2. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

3. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

4. aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

5. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.